

Vollzug der Wassergesetze

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Entnahme von Grundwasser für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt durch die Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2000 (in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25. Oktober 2005 und 6. November 2009) erhielt die Fa. Brose Grundstücksgesellschaft GbR Hallstadt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zur betrieblichen Eigenwasserversorgung (Kühlzwecken und Beregnung der Außenanlagen) mittels Brunnen auf Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt. Die Erlaubnis wurde bis zum 30. November 2020 befristet. Der jährliche Benutzungsumfang ist auf max. 150.000 m³ beschränkt.

Mit Schreiben vom 23. August 2018 zeigte die Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG die Überschreitung der zulässigen Jahresentnahmemenge für das Jahr 2018 an. Demnach werde aus betrieblichen Gründen (erhöhter Kühlwasserbedarf) mit einem einmaligen Mehrverbrauch von 50.000 m³/a gerechnet, wofür eine Entnahmeerhöhung beantragt wurde (Gesamtjahresentnahme 2018 soll demnach auf 200.000 m³ erhöht werden). Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Kronach der beantragten Entnahmeerhöhung für das Jahr 2018 als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren zugestimmt hat, wurde der zulässige Benutzungsumfang mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Bamberg auf 200.000 m³/a erhöht; ab 1. Januar 2019 reduziert sich der Benutzungsumfang wieder auf 150.000 m³/a.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass mit der geplanten Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes beeinträchtigen (unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich). Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 7. Dezember 2018
Landratsamt

gez.
Lieb
Verw.-Inspektorin